



## **Beurlaubungs- und Entschuldigungspraxis**

Jede Schülerin hat die Pflicht pünktlich zu jeder Unterrichtsstunde anwesend zu sein. Anderweitige Termine müssen, wenn möglich, in die unterrichtsfreie Zeit gelegt werden. Ist ein Fehlen vorhersehbar, muss spätestens 3 Schultage vorher schriftlich eine Beurlaubung beantragt werden (Einzelstunde: Fachlehrer; 1 bis 2 Tage: Klassenlehrer; mehrere Tage: Schulleitung). Für Beurlaubungen gelten strenge Maßstäbe, so sind Unterrichtsbefreiungen direkt vor oder nach den Ferien in der Regel nicht möglich, über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung nach Rücksprache mit dem Klassenlehrer.

Bei Erkrankung einer Schülerin muss der Schule unverzüglich eine Entschuldigung zugehen. Innerhalb von 3 Tagen muss eine schriftliche Entschuldigung vorliegen. Klassenlehrer und Schulleitung können im Einzelfall die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangen (s. Schulbesuchsverordnung). Für eine gesundheitsbedingte Befreiung vom Sportunterricht gilt generell Attestpflicht für jedes Halbjahr (s. Schulbesuchsverordnung). Unentschuldigtes Fehlen bei einer Klassenarbeit hat eine Bewertung mit der Note 6 für diese Arbeit zu Folge